- 12. 1. Sind die Schürfrechte im Gebiete des preuß. Allgemeinen Berggesets und des kursächsichen Mandats vom 19. Angun 1743 binglicher oder schuldrechtlicher Natur?
  - 2. Bas ift unter "Einziehung" ber Forberung in den §§ 1282 fig., § 1290 BGB. zu versiehen?

- 3. Ift, wenn eine Forderung oder ein sonstiges Bermögensrecht für mehrere Pfandglänbiger gepfändet ist, der nachstehende Pfandglänbiger berechtigt, den Berkauf der Forderung oder des Rechtes zu beantragen und zu betreiben?
  - 4. Erfordernisse des Bereicherungsanspruchs. Breuß. ABG. §§ 5, 8; BBD. §§ 844, 857.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1919 i. S. M. R. G. m. b. H. (Bekl) w. Gebr. G. (AL). V 54/19.
  - L Landgericht II Berlin. II. Kammergericht basclbst.

Beibe Parteien find Glaubiger ber Gewerkschaft &. F. ju G. und haben für ihre Forberungen vollstrectbare Titel erlangt, und zwar bie Plagerin in Sohe von 5000, die Bellagte in Sohe von 1500 M. Die Schulbnerin hat mit einer größeren Bahl von Landwirten in Gr: eine Reibe von Bertragen geschloffen, barunter einen folden vom 16. Dezember 1906, in welchem biefe ihr unter anberem auch bas Recht einräumten, auf ihren Grundftucken nach Roblen zu schürfen und Bohrversuche zu machen. Auf Antrag ber Klägerin find burch Beichluß bes Amtsgerichts Dt. bom 19. Oftober 1916 bie angeblichen Anspruche ber Schulbnerin aus ben mit ben Landwirten geschloffenen Bertragen, barunter auch ber Anspruch aus bem Bertrage vom 16. Dezember 1906, auf ben baselbst bezeichneten Grundstücken Bohrversuche und Schurfarbeiten auf Roblen vorzunehmen, gepfändet und ihr jur Einziehung überwiesen. Auf Antrag ber Beklagten murbe sobann burch Beschluß bes Amtsgerichts M. vom 4. Juli 1917 ber angebliche Anspruch ber Schulbnerin gegen eine Anzahl bon Land. wirten in Gr. auf Ausübung bes ausschließlichen Rechtes, auf beftimmten Aladenabidinitten ber biefen Landwirten gehörigen Grundftude auf Grund bes Bertrags vom 16. Dezember 1906 Bohrversuche und Schurfarbeiten vorzunehmen, gepfandet und junachft ihr "zur Ausübung" überwiesen, bann aber auf Befdwerbe ber Beflagten biefer Befdluß bahin abgeanbert, daß bie Bersteigerung ber gepfandeten Rechte nach § 844 BBD. angeordnet murbe. Bei ber Berfteigerung murben biefe Rechte gegen bas Meiftgebot von 2500 M ber Beklagten zugeschlagen. Bon bem Reinerlose von 2386,25 M erhielt bie Beklagte auf ihre Forberung 1628,90 M; ber Reft wurde der Schuldnerin zugewiesen. Mit ber Rage hat die Rlägerin beantragt, festzustellen, daß die Bersteigerung ihr gegenüber rechtsunwirksam sei. Das Landgericht hat die Alage abgewiesen. In der Berufungsinftanz hat die Alagerin hilfsweise beantragt, die Beklagte zu verurteilen, die burch ben

Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts M. vom 19. Oktober 1916 für die Klägerin begründeten Rechte trot der Berfteigerung vom 19. September 1917 als fortbestehend anzuerkennen. Das Bernsungsgericht hat nach diesem Hilfsantrag erkannt. Auf die Revision der Beklagten ist das Urteil ausgehoben und die Berusung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen worden. Gründe:

"Der Berufungsrichter geht von ber tatfächlichen Kentfiellung aus. bak bas auf Antrag ber Beklagten gepfandete und ihr zugeschlagene Recht, auf ben Grunbftuden ber in bem Bfanbungsbeichluffe genannten 26 Grer Landwirte zu fcurfen und Bohrversuche anzustellen. unter biejenigen Rechte fällt, die vorher auf Antrag ber Rlagerin gepfanbet und ihr jur Einziehung überwiesen worben waren. Der Berufungsrichter nimmt beshalb an, bag für beibe Barteien ber Unfpruch ibrer Schulbnerin, nämlich ber Gewerkschaft &. F., auf bestimmten Grundftuden zum Zwece bes Erwerbes einer felbftanbigen Roblenabbaugerechtigfeit Schurfarbeiten vorzunehmen und baburch in bie Lage verfest zu fein, burch Mutung ben Anspruch bes § 22 UBG. auf Berleibung biefer Gerechtsame zu erwerben, gepfanbet und überwiefen fei. Der Berufungerichter ift aber ber Unficht, daß bie Rlagerin burch ben früheren Bollftredungsbeschluß ein Borrecht erworben habe, welchem Die Beklagte nachfteben muffe. Bur Begrundung biefer Unficht weift er zunächst ben Ginwand ber Beklagten zurud, bag bas in Frage ftebenbe Recht ein höchst personliches sei, bas nicht abgetreten und beshalb auch nicht gepfanbet werben tonne. Er führt fobann unter Bezugnahme auf bie §§ 5 und 8 ABG. aus, bas Recht, auf fremben Grundftuden ju fourfen, werbe burch Ginigung mit ben Grunbeigentumern und nur in Ermangelung einer folden Einigung burch einen Befdluß bes Oberbergamts erworben, ber bie Ginigung erfete. Einigung, welche fich über bie, notigenfalls bom Oberbergamt erfatweise aufzuftellenben Beftimmungen verhalte, ob und unter welchen Bebingungen die Schurfarbeiten borgenommen werben burfen, fei nicht binglicher Raiur, fondern besiehe nach ber Ausbrucksweise bes Berggefetes in ber bom Schurfer mit bem Gigentumer getroffenen Bereinbarung; fie habe auch teine bingliche Wirkung, benn erft bie Berleihung bes Bergwerkeigentums ober ber Abbaugerechtigkeit begründe ein Recht, für welches nach Art. 38 preuß. AusiG. i. BBB. Die fich auf Grunbftude beziehenben Borfdriften bes Burgerlichen Gefetzbuchs gelten, fie fei beshalb auch tein Anspruch nach § 848 BBD., ber eine unbewegliche Sache betreffe. Die Ginigung begrunde vielmehr ein Schulbverbaltnis, inbem fie auf feiten bes Schurfers einen obligatorischen Anspruch und für ben Gigentumer eine obligatorische Berpflichtung erzeuge. Auf bas Bfanbungspfanbrecht an biefem Anspruche

tamen biejenigen Grunbfate bes Burgerlichen Gefetbuches in Anwendung, welche bas Vertragspfanbrecht betrafen; bas ergebe fich aus ben 88 1257, 1273 Abs. 2 BBB. in Berbinbung mit § 804 ABD. wonach das Bfandungsviandrecht fraft Gefetes entftehe. Fraglich fei aber. ob ber ftreitige Anfpruch als eine Forberung im Sinne bes & 1290 ober als ein anderes Recht im Sinne bes § 1273 BGB. ju gelten habe. In letterem Falle murbe es nach ber Meinung bes Berufungsrichters zweifelhaft fein, ob nicht gemäß § 1232 Sat 2 in Berbindung mit § 1273 Abf. 2 ber vorgebenbe Bfanbalaubiger bie auf Betreiben bes nachftebenben Bfanbalaubigers erfolgte Berfteigerung gegen fich gelten laffen mußte und auf bie Befugnis beschränkt fein wurde, fich aus bem Berfteigerungserlose vor bem nachstehenden Bfanbalaubiger befriedigen zu laffen. Die zuvor aufgeworfene Frage entscheibet aber ber Berufungsrichter babin, daß ber streitige Anspruch als eine Forberung im Sinne bes § 1290 anzuseben fei; benn eine Forberung fei nach § 241 BBB. ber obligatorische Anfpruch auf eine Bertragsleistung, die der Gläubiger von bem Schulbner zu forbern babe und die auch in einer Unterlassung bestehen konne. Der ftreitige Anspruch gegen bie Grundeigentumer gehe babin, baß biefe bie ihnen nach § 907 BBB. auftebenbe Ausschließung jebes Dritten von ber Einwirkung auf bas Grunbftuck unterlaffen; er bestehe baber in ber auf diese Unterlassung gerichteten Forberung. Wit Unrecht febe bas Landgericht ben § 1290, ber von ber Befugnis bes vorgehenden Pfandgläubigers zur Einziehung handle, nicht fur anwendbar an um beswillen, weil ber ftreitige Anspruch nicht ber Einziehung unterliege: unter Einziehung fei nicht nur bie Beitreibung einer Ravitalforberung. sondern jede Art der Realisierung zu verstehen; die hier in Betracht stehende Forderung auf Unterlassung werde burch die Vornahme ber Schurfarbeiten realisiert; bie Überweisung zu bieser Einziehung sei burch § 835 ABD. begründet. Da fonach § 1290 BGB. zur Anwendung komme und burch biefe Sondervorschrift bie Anwendung bes § 1232 ausgeschloffen werbe, fo fei nur bie Rlagerin, nicht aber bie Beklagte berechtigt gewesen, bas Schurfrecht in Anspruch zu nehmen. Darin fei auch burch bie auf Unfteben ber Beklagten erfolgte Berfteigerung keine Rechtsanberung eingetreten; benn auch bie Amangsverfteigerung, bie burch ben Gerichtsvollzieher ausgeführt werbe, stehe unter ben allgemeinen Grundfaten bes Umfatgefcaftes, wofur fich ber Berufungs. richter auf eine Entscheibung bes RG. Gruchot Bb. 42 S. 1210 und auf Stein Anm. II 1 ju § 825 BBD. beruft; bie fpatere Abertragung einer Forberung, welche icon vorher einem anderen übertragen war, bewirke ben Rechtsübergang auf ben fpateren Glaubiger nicht, auch wenn biefer bie frühere Übertragung nicht kannte (§ 408 BGB.). Deshalb sei bas früher erworbene Recht ber Klägerin burch

bie spatere Übertragung ber Forberung im Bege ber Berfteigerung

auf bie Beklagte nicht beseitigt.

Der Revision muß junachft jugegeben werben, bag bie Ausführungen, mit benen ber Berufungsrichter feine Unnahme begrundet, bie für bie Gewerkichaft &. F. burch bie Bertrage mit ben Grundbefigern von Gr. erworbenen Schurf- und Bohrrechte feien nicht binglicher Ratur, fonbern lebiglich auf bem Gebiete ber Schuldverhaltniffe liegende Leiftungsansprüche und bemnach Forberungen, rechtlich unhallbar find. Der Umftand, bag biefe Rechte nicht burch Berfügung bes Bergamts entstanden find, sondern sich auf eine Bereinbarung mit ben Grundbesitern grunden, die ber Berufungsrichter felbft als Ginigung bezeichnet und bei welcher bie Bebingungen, unter benen bie Schuriund Bobrarbeiten vorgenommen werben follen, festgesett find, wurde nicht hindern, daß fie binglicher Natur waren. Denn auch bingliche Recite konnen burch Bereinbarung (Ginigung) begründet werben, wozu allerbings in ben Regelfällen nach § 873 BBB. noch bie Eintragung tommen muß, die jeboch nicht erforberlich ist für die besonderen bergrechtlichen Gebrauchs- und Rutungsrechte, bie nach § 8 ABG. im Bege bes Awangsversahrens erworben werben konnen und gemäß Urt. 22 Rr. 2 preuß. Ausil. 3. BOB. jur Erhaltung ihrer Wirtfaufeit gegenüber bem öffentlichen Glauben bes Grundbuchs ber Gintragung nicht bedürfen, und zwar auch bann nicht, wenn fie im Ginzelfalle gemäß § 5 ABG. burch freiwillige Geftattung bes Grunbeigentumers erworben find (Strang und Gerhard, Romm. gum preug. Musil. 3. BBB. Art. 22 Erl. 4). Rechtsirrig ift es auch, wenn ber Berufungsrichter anscheinend bie Richtbinglichkeit ber Schurf- und Bohrrechte baraus berleiten will, bag auf fie nicht, wie auf bas Bergwerkseigentum felbft, bie Borfchriften über Grundftude Anwendung finden; benn biefe Borfchriften tommen teineswegs bei allen ober auch nur ber Mehrzahl ber binglichen Rechte an Grundflücken in Anwendung. fonbern nur bei gang vereinzelten, bem Gigentume nabe tommenben Rechten, wie es bas Erbbaurecht und bas Bergwertseigentum finb. Die Möglichfeit ber binglichen Begrundung ber Schurfrechte nach 88 5, 8 ABG. ift benn auch in ber bergrechtlichen Lehre anerkannt (Rloftermann-Fürft zu § 5 Anm, 4; Braffert zu § 5 Anm. 5). — Es entsteht aber bie Frage, ob nicht im vorliegenden Falle die Dinglichkeit baburch ausgeschloffen wirb, bag bie Grunbftude, auf welche Die Rechte fich beziehen, in bem fruheren Geltungsgebiete bes furfächfischen Mandats von 1743 liegen, in welchem nach §§ 1, 2, 9 bes preuß. Gefetes pom 22. Februar 1869 in Berbindung mit Art. 38 Ausst. 3. BBB. nur bie in § 9 bafelbit aujgeführten Bor-Schriften bes Allgemeinen Berggesetzes gelten, nicht bagegen bie Borfchriften bes zweiten Titels über bie Erwerbung bes Bergwertseigen-

tums, zu welchen bie §§ 5, 8 gehören. Bal. Rloftermann-Rurft au §§ 212, 213 ABG. Anm. 1 (G. 621); Braffert au § 9 Anm. 1. Einer Entscheibung bieser Frage bebarf es aber nicht, ba bie Anwendung des § 1290 BBB. auf den vorliegenden Fall, auch wenn man unterstellt, daß es fich um Forderungen im Sinne biefer Gesehesftelle handelt, nicht zu billigen ift. § 1290 bestimmt, daß, wenn mehrere Pfanbrechte an einer Forberung bestehen, zur Ginziehung nur berjenige Bfanbalaubiger berechtigt ift, beffen Bfanbrecht ben übrigen Bfanbrechten vorgeht. Was unter Einziehung im Sinne biefer Borfdrift und der borhergehenden Baragraphen, insbesondere des § 1282 zu versteben, ist nicht unbestritten. Das Reichsgericht hat in RGA. Bb. 58 G. 105 ausgesprochen, bag ber Begriff nicht im engften Sinne aufzufaffen und beshalb auch bie Aufrechnung, und zwar sowohl bie von bem Schulbner ber Bfanbforberung gegenüber bem Bfanbglaubiger, wie auch die von biefem gegenüber jenem vorgenommene zu verfteben Db auch bie Ausübung von Rechten, wie fie hier in Frage fteben, bei benen von einer eigentlichen Ginziehung burch Unhalten bes Schuldners jur Leiftung nicht die Rebe fein kann, unter ben Begriff ber Einziehung fallt, tann bahingeftellt bleiben. Dagegen ergibt fich icon aus ber Entstehungsgeschichte bes Gesetzes, bag ber Berkauf ber Forberung nicht unter ben Begriff ber Einziehung fällt; benn in bem § 1218 bes erften Entwurfs, ber bem § 1282 BBB. entspricht, mar ausbrudlich ausgesprochen, bag ber Bfanbalaubiger zu anberen Berfügungen als zur Einziehung, insbesondere zum Verkaufe ber Forberung. nicht berechtigt fein folle, und in ber Begrundung (Motibe Bb. 3 S. 861) ift bemerkt, eine Besugnis jum Privatverkause muffe ausgeschloffen bleiben, und zwar unter Sinweis auf die Bemerkungen zu § 1215 bes Entwurfs, wo ausgeführt ift (Motive S. 859), daß Bermogensrechte wegen ber Unficherheit ber Wertschätzung nicht ebensogut geeignet seien, burch öffentliche Feilbietung verwertet zu werben, wie bewegliche Sachen, und daß beshalb auch in den Bestimmungen der Zivilprozefordnung über die Zwangsvollstreckung der Berkauf bes gepfändeten Rechtes überall nur als Notbehelf hingestellt werbe. aweite Kommission hat die ausbrückliche Hervorhebung der Richtgestattung bes Berkaufs gestrichen, ohne Grunde anzugeben; aber offenfichtlich, wie auch in RGB. Bb. 58 G. 105 angenommen ift, lediglich in bem Sinne, bağ es einer folden Bervorhebung nicht beburfe, meil ber Bertauf ohne weiteres nicht unter die Einziehung, sondern unter bie anderen Berfügungen falle. Benn Falkmann (bei Gruchot Bb. 44 S. 109) und ihm folgend auch Dernburg, Sachenrecht S. 948 Anm. 6, einen Bertauf jum Rominalbetrag, aber nicht unter bem Rominalbetrage, geftatten wollen, fo kann bahingestellt bleiben, ob biefe Auffaffung mit bem Gesetze fich vereinigen lagt, ba fie fich nur auf Gelbsorberungen bezieht, die hier nicht in Frage siehen. Ist aber ber Pfandgläubiger zum Berkauf der Forderung grundsätzlich nicht berechtigt, so kann auch § 1290, der bei Bestehen mehrerer Pfandrechte dem späteren Pfandgläubiger die Sinziehungsbesugnis versagt, sich auf

ben Berkauf ber Forberung nicht beziehen.

Rechtsirrig ift es aber ferner, bag ber Berufungsrichter auf bas Bfanbungspfanbrecht bie Grunbfate bes Burgerlichen Gelekbuchs über bas Bertragspfanbrecht gang allgemein und unterschiedslos gur Unwendung bringen will unter Bezugnahme auf § 1257, ber bie Borschriften über bas burch Rechtsgeschäft bestellte Pfanbrecht für anwendbar erklart auf ein fraft Gefetes entstandenes Bfanbrecht. Bfanbungspfanbrecht ift fein gesehliches Bfanbrecht; es entfieht nicht unmittelbar ohne einen barauf gerichteten Billensatt burch bas Gefet. sondern burch bie Pfandung, also burch eine auf die Entstehung von Reciten gerichtete Handlung, ein Rechtsgeschäft, bas aber auf prozessualem Bebiete liegt. Über bie Birtungen biefes prozeffualen Rechtsgeschafts bestimmt in erfter Linie bie Bivilprozefordnung. Sie schreibt in § 804 Abj. 1 vor, daß burch bie Pfanbung ber Glaubiger ein Pfandrecht an bem gepfanbeten Gegenftanb erwirbt. Das Berhaltnis biefes Bfanbrechts zu anberen Bfanbungspfanbrechten orbnet fie felbständia burch bie Borfdrift in § 804 Abs. 3, wonach bas burch eine frubere Bfanbung entftanbene bem burch eine fpatere Bfanbung entftanbenen porgeht. Auch bas gefamte weitere Betreibungsverfahren zum Amede ber Bermertung bes gepfanbeten Gegenstanbes ift in ber Bivilprozeforbnung felbftanbig geordnet. Ginen Rechtsfat, ber einem Pfanbungspfanbglaubiger, bem ein anderes Bfanbungspfanbrecht ber Zeit nach vorangeht, bie weitere Betreibung bes Awangsvollstreckungsverfahrens unterlante und fie bem erftpfanbenben Glaubiger vorbehielte, tennt bie Bivilprozegordnung nicht; ein solcher Satz wurde auch mit den Zwecken ber Amangsvollfiredungsorbnung unbereinbar fein, ba er es bem Schulbner ermöglichen wurbe, einen ihm wohlwollenben Glaubiger bagu zu veranlaffen, ju pfanden und bann bie Zwangsvollstredung nicht weiter zu betreiben, wodurch andere Gläubiger am Zugriff auf ben Gegenstand verhindert werden wurden. Bielmehr ergibt ber Zusammenhang ihrer Bestimmungen, daß sie die Konkurrenz mehrerer Bfanbungspfanbalaubiger bei bem Betreibungsverfahren als zuläsfig vorausset und diefes in foldem Falle als ein für alle gemeinschaftliches burchgeführt wiffen will und bag fie insbefonbere, in birettem Gegenfage gu § 1290 BBB., auch bie Uberweifung ber gepfanbeten Forberung zur Ginziehung an einen nachpfanbenben Glaubiger gestattet; val. 88 827, 853, 856, 872 fig. BBD. Demnach tann aber einem nachpfanbenben Glaubiger auch nicht bas Recht versagt werben, wenn bie Boraussehungen bes § 844 BBD. vorliegen, bei bem Bollftredungsgerichte ben Antrag auf eine anbere Art ber Berwertung an Stelle ber Uberweisung, insbesondere burch Berfteigerung ber gepfanbeten Forberung, ober bes gepfanbeten Rechtes (§ 857), zu ftellen. Einem folden Antrage fieht bie vorher bereits erfolgte Überweifung ber gepfanbeten Forberung zur Gingiehung an ben vorpfanbenben Glaubiger nicht entgegen; benn burch eine folche Aberweisung wird nicht, wie burch bie Uberweifung an Bahlungsftatt, bie Zwangsvollitrectung bes erftpfanbenben Glaubigers beenbet; bie Forberung ift baburch nicht in beffen Bermogen übergeführt, fonbern im Bermogen bes Schulbners verblieben und baber auch weiter ben Augriffen anberer Glaubiger ausgeselt, vorbehaltlich bes burch bas vorgebende Bfanbrecht bes Erftpfanders für biefen bearundeten Borzugsrechts an bem Erlofe. Der erftpfandende Glaubiger hat beshalb tein die Beraußerung hinbernbes Recht und tann gegen bie von nachfolgenden Glaubigern ausgebrachten Amangsbollftreckungsmaßregeln nicht etwa im Wege ber Rlage aus § 771 8BD. Wiberspruch erheben (val. auch § 805 3BD. und bagu RB3. Bb. 87 G. 322). Er hat aber gur Bahrung feiner Intereffen gegenüber etwa für ibn nachteiligen Betreibungsmagnahmen nachpfänbenber Gläubiger, namentlich auch gegenüber bem Untrag aus 8 844, bas Schukmittel ber Erinnerung bei bem Bollftredungsgerichte (§ 766). Freilich ift nicht zu verkennen, bag biefes Schukmittel unter Umftanben versagt, wenn er von ber Nachpfandung ober von ben weiteren Betreibungsmaßregeln bes Nachpfandenben keine Kenntnis erlangt, und bag er in foldem Falle, wenn ohne Rudficht auf fein Borguagrecht ber Erlös von bem Rachpfanbenben vereinnahmt wirb. auf einen Bereicherungsanspruch gegen biefen, ber nicht immer jum Riele führt, angewiesen sein wurbe. Dagegen fann fich aber ber erfipfanbenbe Glaubiger baburch einigermaßen fichern, bag er bie von ibm eingeleitete Zwangsvollftredung ohne Saumen weiterbetreibt. Läßt er, wie im porliegenden Salle, nachbem ihm bie Forberung zur Ginziehung überwiesen ift, langere Beit verftreichen, ohne weitere Schritte ju tun, jo hat er ben burch bas Dazwischenkommen anberer Gläubiger etwa entitebenben Schaben fich felbit zuzuschreiben. Im vorliegenben Falle bat übrigens, wie feftgeftellt ift, bie Rlagerin von ber Berfteigerung ber Rechte fo rechtzeitig Renntnis erhalten, bag fie im Berfteigerungstermine vertreten war; fie war baber in ber Lage, ihre Intereffen, nötigenfalls burch Erfteben ber Rechte, zu mahren.

Die Borschriften bes bürgerlichen Rechtes über bas Pfanbrecht tönnen auf bas Pfanbungspfanbrecht jebenfalls nur insoweit Anwendung sinden, als sich nicht aus den Borschriften der Zivilprozesorbnung ober aus dem Zusammenhange der von ihr getroffenen Regelung eiwas Abweichendes ergibt (RGZ. Bd. 61 S. 333; Stein zu § 804 Erl. III S. 578). Übrigens steht die Zulassung des nachpfändenden Gläubigers

zum Berkaufe bes Bjandgegenstandes ben Borfchriften bes Bürgerlichen Gelekbuchs über bas Bfanbrecht burchaus nicht grundsätzlich entaeaen: vielmehr läßt auch § 1232, ber allerbings junachft nur für bas Pfanbrecht an beweglichen Sachen gegeben, aber bom Reichsgericht (RGA. Bb. 87 S. 325) als entsprechend anwendbar auch auf bas Gebiet des Biandrechts an Rechten erachtet wird, die Betreibung des Berkaufs durch ben nachflehenben Pfanbglaubiger gu, ohne bem borgehenden, wenn er nicht im Befite bes Pfanbes ift, ein Recht zum Wiberspruche zu geben (entsprechend § 805 ZPD.). Auch die Motive aum erften Entwurf eines BBB. (Bb. 3 G. 819) führen - worauf aleichfalls schon in RBB. Bb. 87 S. 325 hingewiesen ift - aus. bak. wenn an einer bewealichen Sache mehrere Bfanbrechte besteben, gleichzeitig mehreren Pfandgläubigern bas Bertaufsrecht zufteben konne, und bag in Übereinstimmung mit ben aus ben Borfdriften ber Rivilprozekordnung zu entnehmenden Anschauungen bas Borzugsrecht bes fruberen Bjanbalaubigers fich in ber Regel nur an bem Erlose geltenb mache, da ber 3wed bes Pfanbrechts ein Beiteres nicht perlange Daburd wird die vorstehend vertretene Auffaffung über ben Sinn und Rusammenbana ber Borichriften ber Rivilprozefordnung bestätigt.

Stellt sich sonach die von der Beklagten betriebene Bersteigerung der Rechte nicht als eine unrechtmäßige dar, so kann die sehr bestrittene Frage unentschieden bleiben, ob auch bei einer unrechtmäßigen Zwangsversteigerung von Gegenständen, die nicht der Zwangsvollstreckung in das undewegliche Bermögen unterliegen (für diese letztere vgl. § 90 ZBG.), der Ersteher das ihm durch die gerichtlichen Organe übertragene Recht frei von den darauf ruhenden Lasten, also auch von einem vorgehenden Pfandrecht, erwirdt. Bgl. darüber Stein, Grundfragen der Zwangsvollstreckung S. 70 sig. und ZBD. zu § 814 I, 817 IV, 825 II, 2, 3, 806 I 1, auf den sich der Berusungsrichter ganz mit Unrecht

für die Berneinung ber Frage beruft.

Der Berufungsrichter meint aber schließlich, die zulett erwähnte Rechtsfrage könnte dahingestellt bleiben; denn die Beklagte hafte der Klägerin auch aus der Bereicherung, da sie nicht bloß die Ersteherin, sondern auch die betreibende Gläubigerin gewesen sei; der Bollstreckungsgläubiger, welcher durch die von ihm betriebene Zwangsvollstreckung ein fresches Recht verletze, haste dem Berletzten aus der Bereicherung, und da die Beklagte in der Lage sei, der Klägerin das dieser entzgogene Recht zurückungewähren, weil es ihr selbst in der Bersteigerung zugeschlagen worden sei, so sei sie sierzu verpslichtet.

Auch bieser Entscheidungsgrund ist nicht geeignet, das Berufungsurteil selbständig zu tragen, da er, wie die Revision mit Recht rügt nicht frei von Rechtsirrtum ist. Richtig ist nur, daß der die Zwangsvollstredung betreibende Gläubiger, der dabei rechtswidrig in das Recht eines Dritten eingreift und bieses verlett, bem Dritten aus ber Bereicherung haftet. Wenn aber, wie auf Grund bes borfiebend Dargelegten anzunehmen ift, die Beklagte berechtigt mar, die Berfteigerung ber Rechte ungeachtet bes vorgehenben Bfanbrechts ber Klagerin zu betreiben, jo bat fie burch bieje Berfleigerung weber bas Bfanbrecht ber Rlagerin, noch bie aus ber Uberweisung zur Ginziehung fur biefe entstanbenen Recbie verlett, b. h. rechtswidrig in fie eingegriffen. Gine Berletung ber Rechte ber Rlagerin konnte nur insoweit in Betracht tommen, als bie Betlagte ben Erlös ber Berfteigerung ohne Rudficht auf bas baran bestehende Borzugsrecht ber Rlägerin in Empfana aenommen hat. Auf bie Erstattung bieses Erloses mar aber ber qugesprochene Silfsantrag ber Rlagerin ebensowenig, wie ber in erfter Linie gestellte, gerichtet; er ging vielmehr auf Refistellung, baß bie für bie Rlagerin burch bie Bfandung und Uberweifung begrundeten Rechte ungeachtet ber Berfteigerung fortbestehen. Schon die Fassung dieses Antrags perhietet es, wie die Revision zutreffend ausführt, barin einen Bereicherungsanfpruch ju feben; benn fie geht nicht auf Rudgangigmachen einer frait Rechtens eingetretenen Bermögensberschiebung, sonbern auf Reststellung, daß eine folche überhaupt nicht eingetreten sei. Aber auch wenn man hiervon absieht, tann ein Bereicherungsanspruch in ber geltenb gemachten Richtung nicht in Betracht tommen. Die von ber Beflagten bei ber Berfteigerung erworbenen Courf- und Bobrrechte waren ber Rlagerin nur zur Ginziehung überwiefen: baburch waren fie. wie oben ichon bargelegt, nicht in bas Bermogen ber Magerin übergegangen; bie Beflagte hat fie also nicht aus bem Bermogen ber Rlagerin, nicht auf beren Roften erlangt. Die burch bie Bfanbung und Aberweifung für bie Rlagerin begrunbeten Bfandund Ginziehungs. bam. Ausübungsrechte aber find burch bie Berfteigerung, wenn man beren Rechtmäßigkeit annimmt, awar untergegangen, aber nicht ohne rechtfertigenben Grund, fonbern auf Grund ber im Befen folder Rechte liegenben Entwicklung zu Borzugerechten an bem Erlose."